



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 30. November 2017 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 21.09.2017 und vom 10.10.2017 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister	Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
Gemeinderäte	Franz Haider Michaela Kohlhofer Johann Wolloner Josef Schuller Norbert Wildling
GRE	Robert Ramsner Nadine Mayr
Entschuldigt:	Marita Wildling Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	DI Herbert Matzenberger Sabine Rußegger Ulrike Ahrer
GRE	Kühholzer Bernhard Kaltenbrunner Christian
Entschuldigt:	Ing. Werner Kittinger Helmut Furtner Monika Schoiswohl

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Albert Aigner Karl Haidinger Helmut Zisch Gerald Kohlhofer
GRE	Hannes Kerschbaumsteiner
Entschuldigt:	Silvia Stangl

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Günther Neidhart Mag. ^a Eva Aigner Ingo Kainz
GRE	DI Leonhard Penz Herbert Unterberger
Entschuldigt:	Franz Markus Himmelstoss Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 21.09. und 10.10.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling.

Vor Beginn der Sitzung nimmt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Angelobung des erstmals anwesenden Gemeinderatsersatzmitgliedes DI Leonhard Penz (WBL) vor.

Tagesordnung

1. Dorfzentrum Kleinreifling, Tauschvertrag bzw. Option
2. GEMKOOP Kehrmachine Reparatur, Ausfinanzierung, Finanzierungsplan
3. Prüfungsausschuss, Bericht
4. Wasserleitungsordnung, Verordnung
5. Kanalordnung, Verordnung
6. Infrastrukturkostenbeiträge, Grundsatzbeschluss
7. Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2018
8. Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2018
9. VFI der Marktgemeinde Weyer und Co. KG, Voranschlag 2018
10. Energie AG, Energielieferverträge der Gemeinde und der KG
11. Wegeerhaltungsverband Eisenwurz, Instandsetzungsmaßnahmen 2018
12. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
13. Bericht der Ortsteilsprecher
14. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Dorfzentrum Kleinreifling, Tauschvertrag bzw. Option

Erläuterung:

Da die von der Pfarre Kleinreifling geforderte, lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 19/6 (inkl. der Teilfläche 1) aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung zu der der römisch katholische Pfarre Kleinreifling (römisch katholischen Pfarrexpositur Kleinreifling) gehörenden EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling derzeit noch nicht möglich ist, verlängert die Pfarre Kleinreifling die ursprüngliche Frist (31.12.2017) bis zum 30.06.2018 und bleibt der Marktgemeinde Weyer bis zu diesem Tag im Wort. Sämtliche übrigen Bedingungen des Tauschvertrages bzw. Option bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der Vorsitzende bringt nachfolgenden Optionsverlängerungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.



OPTIONSVERLÄNGERUNGSVERTRAG

vom xx.xx.2017

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weyer, PG 41522, Marktplatz 8, 3335 Weyer einerseits und
 2. der Röm-kath. Pfarre Kleinreifling, Kleinreifling 151, 4464 Kleinreifling, Gemeinde Weyer, im Folgenden kurz "Pfarre Kleinreifling" genannt andererseits,
- mit folgenden Bestimmungen:

Mit Tauschvertrag bzw. Option des ehem. öff. Notars Dr. Kurt Apfolterer vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) (siehe Beilage ./1) haben die eingangs angeführten Vertragsparteien eine Übereinkunft über den wechselseitigen Erwerb von Grundstücksflächen im Zuge der Errichtung des an den Pfarrhof Kleinreifling angrenzend geplanten Dorfzentrums Kleinreifling geschlossen.

Im Punkt IX. dieser Vereinbarung vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) wurde festgestellt, dass diese von der Pfarre Kleinreifling an die Marktgemeinde Weyer gestellte Option /diese Tauschvereinbarung ausschließlich der Errichtung des geplanten Dorfzentrums in Kleinreifling als

DER NOTAR

Grundlage dient und daher erst nach Vorliegen und Sicherung der entsprechenden hierfür erforderlichen Finanzierung und der behördlichen Bewilligungen zur Errichtung dieses Dorfzentrums vollzogen werden soll.

Hinsichtlich der Marktgemeinde Weyer stellte dieser Tauschvertrag daher eine Option dar, mit welcher die Pfarre Kleinreifling der Marktgemeinde Weyer bis zum Vorliegen dieser Zusagen bzw. Genehmigungen, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 im Wort bleibt.

Da die von der Pfarre Kleinreifling geforderte, lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 19/6 (inkl. der Teilfläche 1) aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung zu der der römisch katholische Pfarre Kleinreifling (römisch katholischen Pfarrexpositur Kleinreifling) gehörenden EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling derzeit noch nicht möglich ist, verlängert die Pfarre Kleinreifling die ursprüngliche Frist (31.12.2017) bis zum 30.06.2018 und bleibt der Marktgemeinde Weyer bis zu diesem Tag im Wort.

Sämtliche übrigen Bedingungen des eingangs angeführten Tauschvertrages bzw. Option bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Eine zwischenzeitige Sicherstellung dieses Optionsrechtes durch Vorkaufsrecht oder Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch wird weiterhin nicht vereinbart.

Weyer, am xx.xx.2017

Marktgemeinde Weyer

Weyer, am xx.xx.2017

Röm-kath. Pfarre Kleinreifling

Debatte:

GRE Hannes Kerschbaumsteiner erkundigt sich, ob durch die Verlängerung des Optionsvertrages eine Verzögerung des Baubeginns eintritt.

Der Vorsitzende verneint und sagt, dass bei der gemeinsamen Projektbesprechung mit dem Ortsteilbeirat und den Nutzern, dem Planungsteam und dem Generalübernehmer die Auskunft erteilt wurde, dass aufgrund der vorgebrachten Änderungswünsche ein Baubeginn im März 2018 nicht mehr möglich sein wird. Frühester Baubeginn könnte Mai 2018 sein.

GR Günther Neidhart merkt kritisch an, dass man die bestehenden Dienstbarkeiten an dem Gemeindegrundstück schon viel früher hätte löschen können. Er bemängelt, dass dies von der Gemeinde bzw. vom Notar verabsäumt wurde.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Optionsverlängerungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Röm.-kath. Pfarre Kleinreifling, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 GEMKOOP Kehrmaschine Reparatur, Ausfinanzierung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 30.10.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 12.10.2017 für das Vorhaben „Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel (Gaflenz)	2.029	547	2.576
BZ-Mittel (Großraming)	3.113	839	3.952
BZ-Mittel (Maria Neustift)	1.863	502	2.365
BZ-Mittel (Weyer)	5.319	1.434	6.753
Summe in Euro	12.324	3.322	15.646

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2015-269147/7-Mt vom 26. April 2016 mit Gesamtkosten in Höhe von 12.324 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

GV Albert Aigner fragt, nach welchen Kriterien die Aufteilung der Finanzmittel erfolgt.

AL Michael Schachner erklärt, dass das Land den Aufteilungsschlüssel, der schon beim Ankauf der Kehrmaschine angewandt wurde, vorgibt. Die Aufteilung der Anteile an den BZ-Mitteln erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl und nach der Fläche der zu reinigenden Straßen. Die laufenden Kosten des Betriebes (Wartung, Instandhaltung,...) werden nach den tatsächlichen Stunden abgerechnet.

Der Fahrer der Kehrmaschine wird von der Gemeinde Weyer gestellt, wo auch der Standort der Maschine ist. Aufgrund des weitläufigen Straßennetzes kommt die Kehrmaschine am häufigsten in Weyer zum Einsatz.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Reparatur der GEMKOOP-Kehrmaschine“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 23.10. und 21.11.2017.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzungen am 23. 10 und 21. 11. 2017

Bei der Sitzung am 23. Oktober 2017 war der neue Gemeindeprüfer, Herr OAR Josef Schedlberger von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf anwesend.

Er erläuterte die allgemeinen Zielsetzungen des Projektes „Gemeindefinanzen Neu“ und insbesondere die Auswirkungen auf das Budget der Gemeinde Weyer.

Beim neuen Finanzierungssystem für die OÖ Gemeinden werden 4 verschiedene Fonds errichtet:

Strukturfonds:

Stärkung der Gemeindeautonomie durch Vorwegverteilung der BZ-Mittel.

Verteilungskriterien: Sockelbetrag, Einwohner, Kinderzahlen, Straßenkilometer, Nöchtigungen, Finanzkraft

Aus diesem Fonds wird die Gemeinde Weyer rund 292.000,00 Euro erhalten.

Härteausgleichsfonds:

Zweck: Haushaltsausgleich, Finanzierung Eigenmittelanteil für Infrastrukturprojekte,

Verteilungskriterien: 1) Abdeckung verbleibender Budgetabgänge bei Einhaltung vorgegebener Richtlinien; aus dieser Förderung wird die Gemeinde die restliche Abgangsdeckung erhalten
2) Verteilung Restmittel zur Ansparung von Eigenmitteln zur Projektfinanzierung

Auszahlung: vierteljährlich nach Prüfung des Budgets

Aus diesem Fonds wird die Gemeinde Weyer zwischen 80.000 und 120.000 Euro erhalten

Projektfonds:

Zweck: Finanzierung von Infrastrukturprojekten

Verteilungskriterien: je Gemeinde einheitliche Gesamtförderquote (LZ und BZ) für alle Infrastrukturprojekte

Gesamtförderquote: zwischen 20% und 80 %

Regionalisierungsfonds

Zweck: Regionalisierung von Infrastrukturprojekten durch Gemeindekooperationen

Um die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu erhalten sind umfangreiche Sparmaßnahmen vorzunehmen. In einer Checkliste sind 24 Themenbereiche angeführt. Für jeden dieser Themenbereiche gibt es Grenzwerte, die unbedingt einzuhalten sind.

Um diese Sparmaßnahmen eingehend diskutieren zu können, wurde beschlossen, eine eigene, um die Ausschussobleute erweiterte Sitzung abzuhalten.

Diese fand am 21. November 2017 statt.

Die eingehende Beratung der einzelnen Punkte mündet in der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 30. Nov. 2017. Es ist notwendig, eine Reihe von Gebührenerhöhungen vorzunehmen und eine neue Abgabe einzuführen (Infrastrukturbeitrag).

Keine Lösung konnte beim Punkt „Freiwillige Ausgaben und Subventionen“ erreicht werden. Bei dieser Position stehen nach Vorgabe des Projekts „Gemeindefinanzen Neu“ für unsere Gemeinde € 40.600,00 zur Verfügung. Im Budget für 2017 sind unter dieser Position insgesamt € 97.894,19 veranschlagt.

Da dabei auch Beträge in der Höhe von rund 40.000,00 Euro enthalten sind, die nicht als „freiwillig“ zu beurteilen sind, blieben für die von allen Fraktionen als sehr wichtig betrachtete eigentliche Vereinsförderung keine Mittel übrig.

Günther Neidhart
Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Fraktionen und bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die sachliche und konstruktive Sitzung. Er berichtet über die Gespräche mit der IKD und über die schwierige Aufgabe der Gemeinde, mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Budget zu erstellen.

GR Karl Haidinger möchte wissen, wie die weitere Vorgehensweise bezüglich der Ermessensausgaben ist und wie der zeitliche Ablaufplan aussehen wird.

Der Vorsitzende sagt, dass es mit der IKD und mit den politischen Vertretern des Landes noch weiterführende Gespräche geben wird.

GV Albert Aigner weist darauf hin, dass in der erweiterten Prüfungsausschusssitzung darüber gesprochen wurde, den zuständigen Ausschuss damit zu befassen. Er möchte klarstellen, dass die Arbeit mit einem Budget „Null“ unmöglich ist.

GR Karl Haidinger erkundigt sich, ob die angedrohten Konsequenzen des Landes OÖ aufrecht sind?

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Gemeinde das sogenannte „provisorische Budget“ führen muss, solange es keinen von der Gemeindeabteilung genehmigten Voranschlag gibt.

AL Michael Schachner teilt mit, dass der geforderte Härteausgleichskatalog mit den Beilagen nächste Woche dem Prüfer des Landes übermittelt wird. Er sagt, dass Weyer eine von den ersten großen Gemeinden ist, die diese Unterlagen vorlegt und eine der ersten Härteausgleichsgemeinden ist, die auch heute die notwendigen Beschlüsse fasst.

GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass die Vorbereitungen für die letzten zwei Prüfungsausschusssitzungen sehr zeitintensiv waren. Er würdigt die professionelle Arbeit der Buchhaltung und dankt den Mitarbeiterinnen für ihren Einsatz.

Nach eingehender Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 4 Wasserleitungsordnung, Verordnung

Erläuterung:

Aufgrund der zu erfüllenden Härteausgleichskriterien „Gemeindefinanzen NEU“ ist die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Weyer der IKD vorzulegen. Das derzeit aktuelle Muster des Amtes der Oö. Landesregierung ist zu verwenden.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Mail der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Fr. Pramberger v. 13.11.2017). Gegen den Entwurf der Verordnung bestehen keine Bedenken.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die notwendigen Erfordernisse folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Wasserleitungsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Weyer erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Weyer liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weyer (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher

nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Kanalordnung, Verordnung

Erläuterung:

Aufgrund der zu erfüllenden Härteausgleichskriterien „Gemeindefinanzen NEU“ ist die Kanalordnung der Marktgemeinde Weyer der IKD vorzulegen. Das derzeit aktuelle Muster des Amtes der Oö. Landesregierung ist zu verwenden.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Schreiben der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Fr. Hehenberger v. 21.11.2017). Gegen den Entwurf der Verordnung bestehen keine Bedenken. Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die notwendigen Erfordernisse folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Kanalordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Weyer Anwendung.

Hinweis: Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Weyer müssen in jedem Fall mit einem mit der Marktgemeinde Weyer abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde (Notfallnummer 07355/6255-0) hiervon sofort zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlussschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis:

Die Lage der Rückstauenebene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.

Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

(4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.

(7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

(8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer

Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Weyer ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GV Albert Aigner fragt, wie die Kosten für die Anschlussleitungen des Kanals berechnet werden, wenn die Übernahmestelle sich außerhalb des Grundstückes befindet.

AL Michael Schachner erklärt, dass im Zuge der Wasserrechtsverhandlung eines Wasser- oder Kanalprojektes genau definiert wird, wo für die einzelnen Anschlusswerber die Übernahmestellen vorhanden sind. Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses werden ab der Übernahmestelle dem Abnehmer verrechnet.

Bgm. Gerhard Klaffner sagt, dass die Übernahmestelle an den öffentlichen Kanal bisher in das Grundstück gesetzt wurde. Neu ist, dass die Übernahmestelle bei zukünftigen Kanalprojekten so nah wie möglich beim Hauptstrang errichtet wird.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Kanalordnung der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Infrastrukturkostenbeiträge, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Aufgrund der zu erfüllenden Härteausgleichskriterien „Gemeindefinanzen NEU“ sind zukünftig Infrastrukturkostenbeiträge von der Marktgemeinde Weyer einzuheben. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss ist vom Gemeinderat zu fassen.

Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung bez. der Erfüllung der Kriterien für den Härteausgleichsfonds:

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Der aktuell ortsübliche Baugrundpreis der Marktgemeinde Weyer wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, mit einem Wert von € 45,00/m² (ohne Differenzierung nach den Katastralgemeinden) angenommen.

Debatte:

GV Albert Aigner möchte wissen, wie die Aussage „Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben“, gemeint ist, wenn es einen Prozentsatz und einen fixen Wert gibt.

AL Michael Schachner informiert, dass es Gemeinden gibt, die sich die komplette Infrastruktur mit dem Infrastrukturkostenbeitrag bauen lassen, wie zB die Gemeinde Wolfers. Hier wird eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber abgeschlossen. Die Gemeinde darf aber nicht mehr verlangen, als die Herstellung der Infrastruktur tatsächlich kostet.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner bemängelt, dass die Gemeinde eine neue Steuer einheben muss, obwohl der Bund die Finanzierung der Steuerreform durch neue Steuern ablehnt.

GV DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass im gleichen Zug der Wert des Grundstückes durch die Umwidmung von Grünland in Bauland steigt.

GV Albert Aigner kritisiert, dass diese Gebühr eine Zusatzbelastung für den Grundverkäufer ist.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner beanstandet, dass die Gemeinde, obwohl sie verstärkt mit der Abwanderung zu kämpfen hat, dies noch verschärft, wenn sie den Grundverkäufer durch die Umwidmung mit dieser Gebühr bestraft.

GRE Bernhard Kühholzer fragt, ob diese Gebühr auch zu tragen kommt, wenn die Gemeinde selbst als Umwidmungswerber auftritt?

AL Michael Schachner sagt, dass die buchhalterische Darstellung korrekt zu erfolgen hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass ab dem 01.01.2018 bei Neuwidmungen von Bauland Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) eingehoben werden. Der Infrastrukturkostenbeitrag wird mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises angesetzt. Der aktuell ortsübliche Baugrundpreis der Marktgemeinde Weyer wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, mit einem Wert von € 45,00/m² (ohne Differenzierung nach den Katastralgemeinden) angenommen. Der Infrastrukturbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 4 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Gerald Kohlhofer (FPÖ)
GRE Hannes Kerschbaumsteiner (FPÖ)

Enthaltungen: GV Albert Aigner (FPÖ)
GR Karl Haidinger (FPÖ)

TOP. 7 Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2018

Erläuterung:

Das Rote Kreuz hat sich verpflichtet, für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung des Mittagessens an die Teilnahmeberechtigten zu übernehmen, wobei die Zustellung des Essens ganzjährig an allen Wochentagen zu erfolgen hat. Die Zustellung der Mittagessen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Weyer ist für den Ankauf und Betrieb des Fahrzeuges verantwortlich und hat die Finanzierung zu übernehmen. Auch laufende Investitionen und Beiträge werden von der Marktgemeinde Weyer getragen (z.B. Ankauf Geschirr, Versicherungen, etc.).

Um die Aktion „Essen auf Rädern“ kostendeckend führen zu können, werden von den teilnahmeberechtigten Personen Portionsgebühren eingehoben.

Diese Gebühren betragen zur Zeit € 6,70/Mahlzeit (seit 01.01.2017) und setzen sich wie folgt zusammen:

€ 5,60 Kostenanteil für Verpflegung

€ 1,10 Kostenanteil zum Ankauf u. Betrieb d. Fahrzeug u. lfd. Betrieb

Die Mittagessen werden vom SHV Steyr-Land, Alten- und Pflegeheim Weyer, zubereitet und der Marktgemeinde Weyer in Rechnung gestellt. Die Marktgemeinde Weyer verrechnet die Essensportionen ohne Aufschlag an die Teilnahmeberechtigten weiter. Die Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten erhöhen sich ab Jänner 2018 auf € 5,90. Die Erhöhung wurde bereits im SHV-Verbandsvorstand beschlossen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung ist von derzeit € 5,60/Mahlzeit auf € 5,90/Mahlzeit anzuheben. Die Kostengleichheit mit den Portionspreisen des SHV Steyr-Land ist wieder herzustellen.

Für die Teilnahmeberechtigten an der Aktion „Essen auf Rädern“ erhöht sich somit eine Mahlzeit ab dem 01.01.2018 um insgesamt € 0,30 auf nunmehr € 7,00.

Die kostendeckende Führung der Aktion „Essen auf Rädern“ wird auch von Seiten der Aufsichtsbehörde gefordert. Nur so ist es möglich, den Betrieb auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner lobt die Einrichtung und bedankt sich beim Obmann Günther Neidhart und seinem Team für ihren engagierten ehrenamtlichen Einsatz.

GV Albert Aigner befürchtet, dass durch die Erhöhung der Tarife, weitere Bezieher ausfallen könnten. Dies würde bedeuten, dass der Essensbeitrag dann wieder erhöht werden muss, um die Einrichtung kostendeckend zu führen.

Für Obmann Günther Neidhart ist bei 7 Euro je Mahlzeit die Schmerzgrenze erreicht.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Portionsgebühren für die Aktion „Essen auf Rädern“ wie beschrieben ab 01. Jänner 2018 um insgesamt € 0,30 zu erhöhen. Die neue Gebühr für die teilnahmeberechtigten Essensbezieher beträgt daher ab 2018 € 7,00/Mahlzeit.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2018

Erläuterung:

Im Voranschlagserlass 2018 des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Form der Festsetzung der Steuerhebesätze wie folgt beschrieben:

„Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu, bei der einen oder anderen Härteausgleichsgemeinde, doch einige Anpassungen erfordern wird und es somit zu Zeitverzögerungen bei der Erstellung und insb. Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags kommen kann, scheint eine zeitgerechte Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags inkl. der Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 nicht (in jedem Fall) gewährleistet zu sein.

Wir empfehlen daher in diesem Fall hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 4 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 5 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen“.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt. Der Vorsitzende bringt die nachfolgende Verordnung und die Kundmachung des Beschlusses vollinhaltlich zur Kenntnis.

A)

KUNDMACHUNG

der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idgF. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 1.1.2018

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017 beschlossene Verordnung betreffend die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 1.1.2018 kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017 auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2018

Wasserbenützungsgebühr (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 1,49 / m ³ netto
Grundgebühr Wasserbenützung (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 30,00 / Jahr netto
Mindestanschlussgebühr – Wasserversorgungsanlagen (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 1.972,00 netto
Kanalbenützungsgebühr (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 3,86 / m ³ netto
Grundgebühr Kanalbenützung (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 30,00 / Jahr netto
Mindestanschlussgebühr – Abwasserbeseitigungsanlagen (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 3.290,00 netto
Abfallgebühr 40 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 22,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 60 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 30,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 90 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 45,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 110 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 55,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 120 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 60,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 550 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 230,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 770 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 350,00 / Jahr netto

Abfallgebühr 1100 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 560,00 / Jahr netto
Grundgebühr Abfallabfuhr bis 120 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 68,00 / Jahr netto
Grundgebühr Abfallabfuhr 550 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 330,00 / Jahr netto
Grundgebühr Abfallabfuhr 770 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 465,00 / Jahr netto
Grundgebühr Abfallabfuhr 1100 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 15.12.2016, TOP 10 - Steuerhebesätze 2017)	€ 665,00 / Jahr netto
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Eintrittsgeldes
Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate bis 7 Stk.)	€ 50,00 /Spielapparat/Monat
Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate ab 8 Stk.)	€ 75,00 /Spielapparat/Monat
Lustbarkeitsabgabe (Wettterminal)	€ 250,00 /Wettterminal/Monat
Hundeabgabe	€ 40,00 / je Hund € 20,00 / je Wach- u. Diensthund

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A) Debatte:

GV Albert Aigner möchte wissen, warum die Hundesteuer gegenüber den anderen Gebühren überproportional erhöht wurde. Dies steht in keiner Relation zu jeder anderen Erhöhung. Er findet diese Vorgehensweise gegenüber den Hundehaltern nicht fair und wird diesem Antrag daher nicht zustimmen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner betont, dass die Erhöhung der Gebühren Vorgaben des Landes sind und die Gemeinde diese Härteausgleichskriterien zu erfüllen hat.

Nach eingehender Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung über die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2018 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit 23 : 1 Stimmen beschlossen

Gegenstimme: GV Albert Aigner (FPÖ)

B)

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017
betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2018.

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017 betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2018 der Marktgemeinde Weyer kundgemacht:

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.11.2017 über die nachfolgend genannten
Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2018

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen € 10,00 / Jahr

Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen € 5,00 / Jahr

Diese Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

B) Debatte:

GR Sabine Rußegger erkundigt sich, warum die Gebühr für die Schrebergärten so niedrig ist und wie groß die Gartenparzellen sind.

AL Michael Schachner erklärt, dass diese geringfügige Gebühr ein Anerkennungsbetrag für die Pacht ist, damit die Gemeinde diese Grundstücke nicht selbst betreuen muss.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass die Gartenparzellen eine Fläche von ca. 20 bis 30 m² haben. Manche Pächter haben zwei kleine Parzellen zusammengelegt und auf dem Grundstück ein Gartenhaus errichtet.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass sich ein Ausschuss über die Erhöhung der Schrebergartengebühr befassen kann.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2018 zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 9 VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, Voranschlag 2018

Erläuterung:

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG werden/wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 331.200,00
Ausgaben: € 331.200,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 474.700,00
Ausgaben: € 474.700,00

	Schulden- stand 1.1.2018	Tilgung	Zinsen	Schuldenstand 31.12.2018
GESAMT	1.095.100,00	312.800,00	5.600,00	782.300,00
Bankdarlehen	857.400,00	75.100,00	700,00	782.300,00
Zwischendarl.	237.700,00	237.700,00	2.000,00	0,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2018 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Energie AG, Energielieferverträge der Gemeinde und der KG

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer sowie die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG beziehen Ihre Stromlieferungen von der Energie AG.

Die derzeit gültigen Energielieferverträge bei der Energie AG für die Marktgemeinde Weyer sowie für die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG sind für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 abgeschlossen. Der Energiepreis beträgt für die Gemeinde und die KG Cent 4,89/kWh exkl. Ust.

Aufgrund der derzeit günstigen Energiepreise und der Vorgaben der Aufsichtsbehörde wurden die bestehenden Verträge nachverhandelt. Bereits seit September 2017 gibt es Gespräche mit den Vertretern der Energie AG. Die Gespräche wurden sehr konstruktiv geführt. Ein Entgegenkommen der Energie AG konnte positiv festgestellt werden.

Schlussendlich konnten neue Vertragsentwürfe für die Gemeinde und die KG ausverhandelt werden. Ab dem 01.01.2018 würde der neue Energiepreis Cent 4,49 exkl. Ust betragen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis 31.12.2019. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vorgesehen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 30.10.2017 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Verträge abzuschließen.

Der Vorsitzende bringt die Verträge vollinhaltlich zur Kenntnis.

Verträge - siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Energieliefervertrag für die Marktgemeinde Weyer ab dem 01.01.2018 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zu erteilen, den zur Kenntnis gebrachten Energieliefervertrag für die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG ab dem 01.01.2018 abzuschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Energie AG, Energielieferverträge der Gemeinde und der KG

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer sowie die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG beziehen Ihre Stromlieferungen von der Energie AG.

Die derzeit gültigen Energielieferverträge bei der Energie AG für die Marktgemeinde Weyer sowie für die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG sind für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 abgeschlossen. Der Energiepreis beträgt für die Gemeinde und die KG Cent 4,89/kWh exkl. Ust.

Aufgrund der derzeit günstigen Energiepreise und der Vorgaben der Aufsichtsbehörde wurden die bestehenden Verträge nachverhandelt. Bereits seit September 2017 gibt es Gespräche mit den Vertretern der Energie AG. Die Gespräche wurden sehr konstruktiv geführt. Ein Entgegenkommen der Energie AG konnte positiv festgestellt werden.

Schlussendlich konnten neue Vertragsentwürfe für die Gemeinde und die KG ausverhandelt werden. Ab dem 01.01.2018 würde der neue Energiepreis Cent 4,49 exkl. Ust betragen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis 31.12.2019. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vorgesehen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 30.10.2017 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Verträge abzuschließen.

Der Vorsitzende bringt die Verträge vollinhaltlich zur Kenntnis.

Verträge - siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Energieliefervertrag für die Marktgemeinde Weyer ab dem 01.01.2018 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zu erteilen, den zur Kenntnis gebrachten Energieliefervertrag für die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG ab dem 01.01.2018 abzuschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2018

Erläuterung:

Der Wegeerhaltungsverband leistet, neben den laufenden Erhaltungsarbeiten, in jeder Gemeinde auch Instandsetzungsarbeiten.

Instandsetzungen werden je zu 50 % vom WEV und den Gemeinden getragen. Der WEV beantragt auch die 50 % der Gemeinde als Bedarfszuweisung. Die gesamte finanzielle und fördertechnische Abwicklung wird ebenfalls vom WEV übernommen.

Ausgewählt werden die Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Straßenzustand. Dieser wird bei der jährlichen Befahrung von Straßenmeister Hirner festgestellt.

2018 soll der Güterweg Edtbauer (Abschnitt Haupttrasse) um € 100.000 instandgesetzt werden. Der Gemeindeanteil beträgt € 50.000 und wird durch BZ Mittel abgedeckt.

Der Auszug aus dem Schreiben des WEV vom 10.10.2017 stellt sich wie folgt dar:

Instandsetzungsmaßnahmen 2018

Die Dringlichkeitsreihung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen für das Jahr 2018 in der Marktgemeinde Weyer wird hiermit bekannt gegeben:

Güterweg:	Abschnitt:	Voraussichtliche Kosten:	Gemeindeanteil	Voraussichtl. BZ Mittel:	Gde.Anteil REST
Edtbauer	Haupttrasse	100000	50000	50000	0

Diese(s) Sanierungsvorhaben werden (wird) in das vorläufige Instandsetzungsprogramm 2018 aufgenommen. Die Marktgemeinde wird ersucht, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und dem Wegeerhaltungsverband zu übermitteln (es genügt ein E-Mail). **Vor allem ist es notwendig, die Kosten des restlichen Gemeindeanteils in den Voranschlag 2018 aufzunehmen!**

Gemäß Schreiben Gem-310001/825-2002-Mt vom 14.08.2002 erfolgt der Antrag auf Bedarfszuweisungsmitteln durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

Debatte:

GV Albert Aigner erkundigt sich, wo die Haupttrasse verläuft.

AL Michael Schachner erklärt, dass sich der Teilabschnitt dieser Haupttrasse zwischen der Ortstafel und der Gemeindegrenze Gaflenz befindet. Im Jahr 2018 soll mit dem vorhandenen Budget mit dem Abschnitt Ortstafel bis Bereich Edtbauer begonnen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass vorstehende Instandsetzungsprogramm des WEV Eisenwurzen für das Jahr 2018 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 12 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht öffentlich ist und ersucht den Zuhörer den Sitzungsraum zu verlassen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass über diesen Tagesordnungspunkt per Akklamation abgestimmt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kindergarten Kleinreifling; Wegfall eines Dienstpostens - Sprachförderung

Durch Wegfall des Bedarfes (Schuleintritt der Kinder) ist dieser Dienstposten zu streichen:

0,10 PE KBP per 07.07.2017

Kindergarten Weyer; Wegfall eines Dienstpostens – Päd. Stützkraft für Einzelintegration

Durch den Wechsel des betreffenden Kindes in die Gruppenintegration ist folgender Dienstposten zu streichen:

0,4563 PE KBP per 03.08.2017

Kindergarten Weyer; Wegfall eines Dienstpostens - Leseprojekt

Das Leseprojekt wurde nicht verlängert, der befristete Dienstposten ist daher zu streichen.

0,5 PE GD 22.EB per 31.08.2017

Kindergarten Weyer; Reinigung / Helferin

Durch die Pensionierung einer Kindergartenhelferin per 01.07.2017 wurde, gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde der Dienstposten nach Tätigkeitsbereichen getrennt:

Vorher:		
0,9 PE	Helferin	I/d

Die Darstellung im Dienstpostenplan sieht nun wie folgt aus:

PE		Entlohnung	
0,5	Helferin	GD 22.3	ab 01.07.2017
0,4	Reinigung	GD 25.1	ab 01.07.2017

Kindergarten Weyer, Reinigung

Durch die Inanspruchnahme der ungeblockten Form der Altersteilzeit einer Kindergartenhelferin wurde das BA auf 50 % (Kinderdienst) reduziert. Die Tätigkeit der Reinigung am Nachmittag wurde neu besetzt und gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde, von 50 % auf 40 % reduziert. Ebenfalls erfolgt die Trennung in Helferin und Reinigung.

PE		Entlohnung	
0,5	Helferin	I/d	ab 01.09.2017
0,4	Reinigung	GD 25.1	ab 01.10.201

Kindergarten Weyer, Erhöhung der Personaleinheiten in den Regelgruppen von 4,08 PE auf 4,1375 PE ab 01.09.2017

Durch Dienstplanänderungen (interne Stundenumschichtung) und aufgrund des Betreuungsbedarfes ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der PE.

Kindergarten Weyer, Erhöhung der Personaleinheiten in der Nachmittagsbetreuung in der alterserweiterten Gruppe von 0,35 PE auf 0,55 PE der Fachkraftstunden ab 01.09.2017

Die alterserweiterte Gruppe braucht eine gruppensführende Pädagogin, eine Fachkraft und eine Helferin. Aufgrund der Kinderanzahl (18 Kinder im Alter von 1,5 bis 6 Jahre) ist im OÖ. Kinderbetreuungsgesetz dieser Personaleinsatz vorgeschrieben.

Sonstige Bedienstete; Kindergartenbusbegleitung ab 01.09.2017

Aufgrund der aktuell vorliegenden Bestätigungen der Transportunternehmen ist das Beschäftigungsausmaß bei der Busbegleitung in Kleinreifling gemäß den Angaben des Transportunternehmens anzupassen. Eine geringfügige Erhöhung beim Dienstposten „Kindergartenbusbegleitung Kleinreifling“ ist von 0,27 PE auf 0,2795 PE erforderlich.

PE		Einstufung	
0,2795	KiGa Busbegleitung Kl.Reifling	GD 25.4	ab 01.09.2017

Allg. Verwaltung – Steuerbuchhaltung; Erhöhung der Personaleinheiten von 0,625 PE auf 0,8 PE (d.h. von 25 Wochenstunden auf 32 Wochenstunden) ab 01.10.2017

Die Mitarbeiterin der Steuerbuchhaltung war vor der Geburt ihrer zwei Kinder vollbeschäftigt. Es ist mit ihr vereinbart worden, das Beschäftigungsausmaß schrittweise, je nach Kindersituation, wieder an ihr ursprüngliches Beschäftigungsausmaß heranzuführen. Aufgrund der Personaleinsparungen der letzten Jahre und der immer umfangreicher werdenden Aufgaben die an die Abteilung gestellt werden ist ebenfalls das dienstliche Interesse gegeben, das Beschäftigungsausmaß wieder auf eine Vollbeschäftigung heranzuführen.

Allg. Verwaltung – Hauptbuchhaltung; Erhöhung der Personaleinheiten von 0,625 PE auf 0,75 PE (d.h. von 25 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden) ab 01.10.2017

Die Leiterin der Finanzabteilung war vor der Geburt ihres Kindes vollbeschäftigt. Es ist mit ihr vereinbart worden, das Beschäftigungsausmaß schrittweise, je nach Kindersituation, wieder an ihr ursprüngliches Beschäftigungsausmaß heranzuführen. Aufgrund der Personaleinsparungen der letzten Jahre und der immer umfangreicher werdenden Aufgaben die an die Abteilung gestellt werden ist ebenfalls das dienstliche Interesse gegeben, das Beschäftigungsausmaß wieder auf eine Vollbeschäftigung heranzuführen.

Gemäß § 60 Absatz 3 OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bleibt somit der Anspruch auf Vollbeschäftigung gewahrt.

Debatte:

GRE Herbert Unterberger bedauert, dass das Leseprojekt nicht mehr gefördert wird. Er hebt hervor, dass Frau Petra Forster ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und ihr Leseprojekt bei den Kindern äußerst beliebt war. Für ihn ist es unverständlich, dass bei den wichtigsten Themen wie Bildung, bei der Förderung der Lesekompetenz, eingespart wird. Er kann daher dem Antrag nicht zustimmen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 22 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GV Mag.^a Eva Aigner (WBL)
GRE Herbert Unterberger (WBL)

TOP. 13 Bericht der Ortsteilsprecher

Dorfzentrum Kleinreifling

Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, informiert, dass sich der Baubeginn des Dorfzentrums aufgrund von kleineren Planänderungen verzögern wird.

Er teilt mit, dass es mit dem Planungsteam morgen noch ein weiteres Gespräch geben wird. Am Montag soll die Verlängerung des Optionsvertrages unterschrieben werden. Ansprechpartner für das Planungsteam Dorfzentrum ist Herr Josef Springer.

TOP. 14 Allfälliges

a) Termine

- 01.– 3.12.: Weyrer Adventmarkt im Egererschloss und Marktplatz 16
Herzlichen Dank an alle Gewerbetreibenden, vor allem an Frau Gertrude Wegenschimmel und an Frau Eva Rohrweck vom Eventzentrum für die perfekte Organisation des Adventmarktes. Vielen Dank auch an den Bauhof, der viele Vorarbeiten geleistet hat.
Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bedankt sich ebenfalls bei allen Mitwirkenden und hebt besonders die sehr gute Arbeit von Gertrude Wegenschimmel hervor.
Bürgermeister Gerhard Klaffner lädt alle sehr herzlich zum Besuch und Verweilen ein.
- 05.12.: Ortsteilversammlung in Kleinreifling, Beginn 18:30 Uhr
- 08.12.: Adventsingen in der Pfarrkirche Kleinreifling, Beginn: 16 Uhr
Schaubühnen in der Turnhalle Weyer, Beginn: 17 Uhr
- 09.12.: Weyrer Perchtenlauf, Beginn: 17 Uhr
- 14.12.: Gemeinderatssitzung
- 16.12.: Christbaumsetzen auf der Enns, Beginn: 17:30 Uhr

b) Asylwerber – Haus Marktplatz 18 (ehem. Ennstal-Buchhandlung)

GR Sabine Rußegger fragt, was mit den Asylwerbern, die im Haus der ehem. Ennstal Buchhandlung gewohnt haben, passiert.

GR Günther Neidhart informiert, dass die Volkshilfe das Haus in Weyer geschlossen hat. Die jugendlichen Asylwerber sind in das Heim der Volkshilfe nach Sierning/Neuzeug gezogen. Familie Saado hätte ebenfalls nach Sierning/Neuzeug kommen sollen. Durch den Einsatz des Bürgermeisters und von Privatpersonen konnte die Familie Saado jedoch in Weyer bleiben. Sie sind in das Haus von Herrn Kaar übersiedelt.

GR Günther Neidhart sagt, dass am 31. Dezember 2017 der Vertrag mit der Volkshilfe auslaufen wird. Die Volkshilfe wird ihren neuen Standort in das Haus Ruthner/Kleindl verlegen.

GR Günther Neidhart ist über diese Situation nicht begeistert. Er findet, dass die Asylwerber eher in Einrichtungen der NGOs wie dem Roten Kreuz, der Volkshilfe oder der Caritas untergebracht werden sollten und nicht in privaten Quartieren.

c) Lichtverschmutzung

GRE Herbert Unterberger berichtet über den Beitrag „Dark Sky“ in Ö1, in der Bürgermeister Gerhard Klaffner zum Thema Lichtverschmutzung gesprochen hat. Er betont, dass die Lichtverschmutzung Auswirkungen auf Tier und Mensch hat und hebt positiv hervor, dass Weyer eine der wenigen Gemeinden in Österreich ist, in der man noch einen dunklen Sternenhimmel beobachten kann.

GRE Herbert Unterberger möchte wissen, ob dieses Interview zufällig zustande gekommen ist, oder, ob dahinter ein Konzept steckt.

Der Vorsitzende schildert den Hergang der Begegnung und teilt mit, dass vor der Veröffentlichung des Interviews das Land OÖ an ihn herangetreten ist. Er teilt mit, dass für die Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes aller Beleuchtungsanlagen eine externe Firma vom Land beauftragt wurde. Sie wird alle Lichtpunkte in Weyer erheben und sie im Lichtkataster aufnehmen. Für die Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

d) Gemeinde glyphosatfrei

GR Sabine Rußegger erkundigt sich, ob die Marktgemeinde Weyer glyphosatfrei ist. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass in Weyer das Pflanzengift nicht eingesetzt wird.

AL Michael Schachner informiert, dass auf der Homepage von Greenpeace unter dem Link „Glyphosat Gemeinde-Check“ alle glyphosatrafreien Gemeinden erfasst sind.

e) Dorfzentrum Kleinreifling

GV DI Herbert Matzenberger weist auf den Tagesordnungspunkt „Vergabe der Fachplanerleistungen“ bei der nächsten Gemeindevorstandssitzung hin und meint, dass der Generalübernehmer diese Aufgabe übernommen hat und dafür verantwortlich sei.

Der Vorsitzende erklärt, dass mit den Fraktionen ausgemacht wurde, dass die Zustimmung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Gemeindegremien einzuholen ist.

AL Michael Schachner verweist diesbezüglich auf den Generalübernehmervertrag.

f) Buchspenden

GRE Hannes Kerschbaumsteiner sagt, dass er viele Sachbücher über Gärten besitzt und diese gerne spenden möchte. Er fragt, ob er die Bücher in der Bücherei oder in die Telefonzelle abgeben kann.

Der Vorsitzende ersucht Herrn Kerschbaumsteiner, dass er sein Anliegen mit der Leiterin der Bücherei, Frau Gertrude Neidhart, besprechen sollte, bevor er die Bücher abliefern.

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 21.09.2017 und vom 10.10.2017 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden (

Weyer, am

Der Bürgermeister: